



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

x	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SEA 60/07 – 04/09**
 Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**
 federführendes Amt: **Projekt- und Investorenleitstelle**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	06.11.2007	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung: - Nichtbeschlossen!!!				Nichtbeschlossen!	
abgestimmt am:	06.11.07	ausgefertigt am:	-		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	10	Nichtteilnahme:	-		
dafür:	4	dagegen:	5		

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 „Augustusweg“ auf dem Grundstück Augustusweg 88

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 06.11.2007 beschließt:
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 692-07-01 geführten Bauantrag zugestimmt, und damit einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 im folgenden Punkt stattgegeben:
 Es kann die westliche Baulinie des Baufeldes auf dem Flurstück 143/30 Gemarkung Oberlöbnitz um 4,40 m im Erdgeschoss überschritten werden.

rechtliche Grundlagen:

§§ 31 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt.	ja	nein
SEA	06.11.07	ö			x		

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	x	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum:	26.10.07
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister	<i>∴ 1. für [Handwritten Signature]</i>	Datum:	27.10.07

[Handwritten Signature]
Wendsche

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 58 wurde vom Stadtrat am 21.06.06 als Satzung beschlossen. Das Flurstück 143/30 Gemarkung Oberlöbnitz ist mit einer denkmalgeschützten Villa bebaut. Da es Ziel ist, diese Villa trotz Lage im Außenbereich zu erhalten, erhielt diese ein Baufeld, das sich auf die bestehenden Außenmaße des Gebäudes bezieht. Im Zuge der Sanierung dieses Gebäudes beabsichtigt der Eigentümer, erdgeschossig einen Wintergarten anzubauen, damit würde die westliche Baulinie um ca. 4,4 m überschritten.

Stellungnahme federführendes Amt:

Durch die Erweiterung dieses Gebäudes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Bauantrag berücksichtigt die Anforderungen des Denkmalschutzes, so dass weder planungsrechtliche noch denkmalschutzrechtliche Belange verletzt sind. Die Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes um den konzipierten Wintergarten errichten zu können, werden deshalb befürwortet.

Anlage: Planzeichnung aus dem Bauantrag